

Tagesordnungspunkt
Öffentlich
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Betreff: Beschlussfassung zur Beauftragung eines externen Datenschutzbeauftragten

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt in seiner Sitzung am 07. März 2023 den Abschluss des Vertrages über Datenschutzberatung und die Beauftragung eines externen Datenschutzbeauftragten mit dem Zweckverband Kommunale Informationstechnik Sachsen (KISA) ab 01.01.2024. Die Beauftragung erfolgt im Rahmen des Sharings gemeinsam mit den Kommunen Schmatal und Hartenstein.

Der Bürgermeister wird ermächtigt den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen.

Kurort Oberwiesenthal, den 24.03.2023

gez. Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

Abstimmungsergebnis:

- | | | |
|--|-------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss | Ja-Stimmen | |
| <input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss | Nein-Stimmen | |
| <input type="checkbox"/> Tourismus- und Sportausschuss | Stimmenthaltungen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat | | |

Sachverhalt:

Nach § 5 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes haben alle öffentlichen Stellen einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Diese Aufgabe kann auch durch einen Dritten auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erfüllt werden.

Der Zweckverband Kommunale Informationstechnik Sachsen (KISA) bietet den Kommunen diese Leistung speziell zugeschnitten auf öffentliche Verwaltungen an. Nach Vorstellung der Leistung und der Beispiele der zu erstellenden Dokumente besteht seitens der Verwaltung ein großes Interesse an der Beauftragung der KISA als externen Datenschutzbeauftragten. Insbesondere die zu erstellenden Tätigkeitsbeschreibungen und -analysen liegen der KISA durch ihre bisherige Arbeit mit anderen Kommunen bereits vor und müssen lediglich angepasst werden.

Aufgrund der in Kommunen oftmals gleichgearteten datenschutzrechtlich relevanten Arbeitsvorgänge bietet die KISA ein s.g. Sharingprojekt an. Dies bedeutet, dass die Beauftragung des externen Datenschutzbeauftragten gemeinsam durch drei Kommunen erfolgt. Hierdurch können Arbeitsvorgänge im Initialprojekt zusammengefasst werden und die Kosten können durch die drei Vertragspartner geteilt werden. Als Sharingpartner stehen derzeit die Gemeinde Sehmatal sowie die Stadt Hartenstein zur Verfügung.

Die ersten drei Jahre der Beauftragung gelten als s.g. „Initialprojekt“. In diesem Zeitraum wird durch die drei Vertragspartner jeweils ein behördeninterner Ansprechpartner bestimmt, welcher der KISA bspw. notwendige Dokumente zuarbeitet oder entsprechende Fragen zu den Abläufen beantwortet. Die Kosten für dieses Initialprojekt belaufen sich auf insgesamt 21.000 EUR für die Laufzeit von 36 Monaten. Diese Kosten werden auf die drei Partnerkommunen aufgeteilt, womit sich die Kosten für die Stadt auf 7.000 EUR zzgl. Umsatzsteuer für 3 Jahre belaufen.

Nach Abschluss dieses Initialprojektes belaufen sich die Kosten ab dem 4. Jahr auf 3.750 EUR jährlich zzgl. Umsatzsteuer. Der Vertrag verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird. Ohne diese Sharing-Variante würden sich die Kosten für das Initialprojekt auf 19.500 EUR zzgl. Umsatzsteuer für 3 Jahre und jährlich auf 4.500 EUR zzgl. Steuer ab dem 4. Jahr belaufen. Die Variante des Sharing mit den beiden anderen Kommunen bringt damit eine deutliche Ersparnis mit sich.

Der bisherige Vertrag über den externen Datenschutzbeauftragten besteht mit der Firma ER Secure aus Grünwald (Bayern). Die derzeitigen Kosten belaufen sich auf 159 EUR zzgl. USt pro Monat – damit 1.908 EUR zzgl. Steuer jährlich. Die Firma ER Secure hat neben der Stadt Kurort Oberwiesenthal hauptsächlich Kunden aus der privaten Wirtschaft.

Da die von dieser Firma gelieferten Muster nicht auf die behördeninternen Arbeitsvorgänge zugeschnitten sind, sind diese nur bedingt nutzbar und bedürfen einer Überarbeitung. Aufgrund dieser nur sehr eingeschränkten Nutzbarkeit der Arbeitsergebnisse beabsichtigt die Verwaltung daher einen Wechsel des externen Datenschutzbeauftragten. Mit der KISA als Spezialisten für die Bedarfe öffentlicher Verwaltungen werden sofort nutzbare Unterlagen, welche keiner weiteren eigenen Überarbeitung durch die Stadtverwaltung bedürfen, geliefert. Daher soll der bestehende Vertrag gekündigt und der im Anhang beigefügte Vertrag mit der KISA abgeschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- Einnahmen:**
- Gesamtkosten: 7.000 EUR netto für 36 Monate, danach jährlich 3.750 EUR netto**
- Keine haushaltmäßige Berührung**
 - Mittel stehen zur Verfügung
 - Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Mittel müssen ab dem HH-Jahr 2024 entsprechend eingeplant werden

gez. Görlach
Kämmerin

Anlage 1

zum Vertrag über Datenschutzberatung und
die Beauftragung eines externen
Datenschutzbeauftragten

-

Serviceleistungen des
Datenschutzbeauftragten



Serviceleistungen des Datenschutzbeauftragten

Dieses Dokument stellt die Leistungsbeschreibung der unter § 1 Ziffer 1 des Vertrags genannten Serviceleistungen des Datenschutzbeauftragten dar.

1. Bestellung des Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 DSGVO

Übernahme der Funktion des Datenschutzbeauftragten für den Auftraggeber

2. Jahresbericht des Datenschutzbeauftragten

Erstellung eines Jahresberichts des Datenschutzbeauftragten zur Situation beim Auftraggeber. Wichtige Bestandteile sind:

- aktueller Umsetzungsstand des Datenschutzes und ggf. Projektstatus
- Ergebnisse des jährlichen Audits
- Übersicht über die im Berichtszeitraum bearbeiteten Datenschutzthemen
- Information zu Datenschutzvorfällen
- Information zu Auskunftersuchen
- Information zu Kommunikationen mit der Aufsichtsbehörde
- Vorschläge zur Bearbeitung im Folgejahr

3. Regelmäßige Abstimmung mit dem Datenschutzteam

Zur Steuerung der Aufgaben im Datenschutzteam des Auftraggebers werden folgende Meetings durchgeführt:

- ein jährliches Präsenzmeeting des Datenschutzteams vor Ort beim Auftraggeber. Zu diesem Termin findet ebenfalls die Datenschutzeschulung der Mitarbeiter statt.
- zweimal jährlich Meetings des Datenschutzteams per Webkonferenz

4. Datenschutzeschulungen von Mitarbeitern

Eine jährliche Präsenzschiulung der Mitarbeiter zu folgenden Themen:

- grundlegende Sensibilisierung für den Datenschutz und die DSGVO
- Grundlagen des Datenschutzes und Verantwortung der Mitarbeiter
- Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten im VVT
- Umgang mit Datenschutzverletzungen
- Umgang mit Datenverarbeitungen auf Einwilligungsbasis
- Vorgehen bei Auskunftersuchen
- aktuelle Entwicklungen im Datenschutz

- Vertiefung zu speziellen Situationen beim Auftraggeber wie beispielsweise Datenschutz in KITAs

5. Kontrolle der implementierten Maßnahmen

- Fortschrittskontrolle der geplanten Umsetzungen beim Auftraggeber
- Unterstützung beim kontinuierlichen Verbesserungsprozess des Auftraggebers
- Unterstützung bei der jährlichen Revision aller bereitgestellten Datenschutz-Dokumente des Auftraggebers inkl. des VVT, der Risikobewertungen, der TOMs und der Auftragsverarbeitungsverträge

6. Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DSGVO

- Unterstützung beim jährlichen Review des VVT des Auftraggebers
- Vorschläge zur Verbesserung und Vervollständigung des VVT

7. Auditierung

- ein jährliches Datenschutzaudit vor Ort entlang Standard-Datenschutzmodell
- Ortsbegehung im Rahmen des Audits
- detaillierter Auditbericht inkl. Ableitung wichtiger Handlungsfelder

8. Prüfung neuer Auftragsverarbeitungsverträge

- Prüfung neuer Auftragsverarbeitungsverträge während der Vertragslaufzeit

9. Bearbeitung von Einzelanfragen, freie Beratungsleistung

- frei verfügbare Leistung für Anfragen und Beratungen von 2 Stunden im Jahr für den Auftraggeber sowie jede weitere Körperschaft nach § 1 Ziffer 1 des Vertrages über Datenschutzberatung und die Beauftragung eines externen Datenschutzbeauftragten

Die Erbringung der genannten Leistungen erfolgt beim Auftraggeber und Auftragnehmer. Die notwendigen Anfahrten werden gemäß gültiger Preisliste in Rechnung gestellt.

Vertrag über Datenschutzberatung und die Beauftragung eines externen Datenschutzbeauftragten

Zwischen

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA

Eilenburger Straße 1a, 04317 Leipzig

gesetzlich vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Ralf Rother

- nachfolgend **Beauftragter oder KISA** -

und **der**

gesetzlich vertreten durch **den/die , n**

- **(Haupt-)auftraggeber oder Verantwortlicher** -

und der

Stadt Musterstadt

Beispielweg 5

99999 Musterstadt

gesetzlich vertreten durch den/die (Amtsbezeichnung), Herrn/Frau Name Vorname

- **Sharingpartner oder Verantwortlicher** -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Unterstützung des Auftraggebers durch:

1. Übernahme der Funktion des Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 39 Abs. 1 DSGVO für den Auftraggeber durch den in Anlage 3 persönlich benannten

Mitarbeiter der KISA sowie der lt. Anlage 1 mit dieser Funktion verbundenen Serviceleistungen.

Die Übernahme der Funktion des Datenschutzbeauftragten gilt auch für die folgenden nachgeordneten Einrichtungen des Auftraggebers und der unter § 1 Absatz (2) genannten Körperschaften öffentlichen Rechts:

sowie

2. Umsetzung von grundlegenden Anforderungen der DSGVO als Initialprojekt gemäß Anlage 2.
- (2) Die Beauftragung und Benennung zum Datenschutzbeauftragten erfolgt gemeinsam im Sinne des Artikel 37 Abs. 3 DSGVO für die nachgenannten Körperschaften öffentlichen Rechts (Sharingpartner):

Die gemäß § 1 Absatz (1) Ziffer 2 vereinbarten Leistungen (Initialprojekt gemäß Anlage 2) erbringt KISA für den Auftraggeber und die vorstehend aufgeführten Körperschaften öffentlichen Rechts, ohne dass die letztgenannten einen eigenständigen Anspruch auf die Leistung erlangen. Vertragspartner von KISA ist insoweit ausschließlich der Auftraggeber.

§ 2 Benennung zum Datenschutzbeauftragten

- (1) Für die Beauftragung von KISA gemäß § 1 Ziffer 1 ergeben sich die übernommenen Aufgaben aus Artikel 39 Abs. 1 DSGVO, welche dieser Vertrag lediglich konkretisiert.
- (2) KISA wird mit der Ausführung der Leistungen nach diesem Vertrag einen namentlich zu benennenden Mitarbeiter betrauen (nachfolgend auch Beauftragter), der für die Aufgabenwahrnehmung als Datenschutzbeauftragter beruflich qualifiziert und

sachkundig ist und dafür Sorge tragen, dass der Beauftragte während der Laufzeit dieses Vertrages Gelegenheit erhält, seine berufliche Qualifikation, insbesondere durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, aufrecht zu erhalten. Etwaige Kosten zum Erhalt des Fachwissens sind mit Zahlung der vereinbarten Vergütung pauschal abgegolten.

- (3) KISA trägt dafür Sorge, dass der mit der Leistungserbringung betraute Mitarbeiter hinsichtlich seiner Aufgaben für den Auftraggeber keinen Interessenkollisionen unterliegt (vgl. Art. 38 Abs. 6 DSGVO). Hierzu erklärt KISA, dass sie über keine Informationen verfügt, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des betrauten Mitarbeiters begründen könnten. Sollten nachträglich diesbezügliche Zweifel aufkommen, unterliegt KISA einer unverzüglichen Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber.
- (4) Der Auftraggeber und seine Sharingpartner werden unter Verwendung von **Anlage 3** den von KISA benannten Mitarbeiter zu ihrem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen.
- (5) Der nachträgliche Wegfall des erforderlichen Fachwissens oder das Aufkommen nachträglicher Interessenkollisionen berechtigen den Auftraggeber zur sofortigen Abberufung des Mitarbeiters als externen Datenschutzbeauftragten. KISA ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter für die Benennung vorzuschlagen.

§ 3 Organisatorische Absprachen und Berichtspflichten

- (1) Die Vertragspartner werden im Einvernehmen nach Vertragsabschluss organisatorische Absprachen insbesondere zur Eingliederung des Beauftragten in die Organisation des Auftraggebers und seiner Anwesenheitszeiten am Ort des Auftraggebers sowie vom Auftraggeber bereitzustellende Unterlagen und Ressourcen treffen. Diese organisatorischen Konkretisierungen der Zusammenarbeit bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). Grundlegende Festlegungen sind in der **Anlage 5 – Organisatorisches und Mitwirkungspflichten** zusammengefasst.
- (2) KISA und der mit der Leistungserbringung betraute Mitarbeiter haben gegenüber dem Auftraggeber oder seinen Beschäftigten keine Weisungsbefugnisse. Dem beauftragten oder dem betrauten Mitarbeiter steht allein aufgrund dieses Vertrages kein Recht zu, den Auftraggeber zu vertreten.
- (3) Im Falle seiner Ernennung zum externen Datenschutzbeauftragten berichtet der mit der Leistungserbringung betraute Mitarbeiter von KISA unmittelbar dem gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers.

- (4) Der zum Datenschutzbeauftragten ernannte Mitarbeiter von KISA (§ 1 Ziffer 1) unterliegt bei Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 39 Abs. 1 DSGVO keinen Anweisungen des Auftraggebers oder von KISA bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben.
- (5) Bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen wird KISA die schützenswerten Interessen des Auftraggebers beachten. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Datenschutzbeauftragte in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten gemäß Artikel 39 Abs. 1 lit. d, e DSGVO berechtigt ist, sich selbständig und unmittelbar an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Ebenso ist dem Auftraggeber bekannt, dass den Datenschutzbeauftragten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nur die Verschwiegenheitsverpflichtung zum Schutz der betroffenen Personen trifft. Vor diesem Hintergrund verständigen sich die Vertragspartner darauf, dass der Datenschutzbeauftragte dem Auftraggeber die Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde im Regelfall vorab ankündigen soll, um dem Auftraggeber Gelegenheit zu geben, zeitnah für Abhilfe zu sorgen und/oder eine Stellungnahme abzugeben.

§ 4 Zeiträume der Leistungserbringung

- (1) Leistungszeiten für Leistungen legen die Vertragspartner einvernehmlich fest. Bei der Bestimmung der Termine werden sie auf die beiderseitigen Interessen angemessen Rücksicht nehmen.
- (2) Den Abruf von Bedarfsleistungen, die mit der vereinbarten Servicepauschale nicht abgegolten sind, wird der Auftraggeber KISA mit angemessener Ankündigungsfrist in Textform übermitteln. Zur Erbringung der Leistungen ist KISA im Rahmen vorhandener Kapazitäten in der Regel innerhalb eines Monats nach Zugang des Abrufs verpflichtet.
- (3) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nach § 1 Ziffer 1 erfüllt der Beauftragte nach eigenem billigem Ermessen, wobei er auf die berechtigten Interessen des Auftraggebers angemessen Rücksicht nehmen soll. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Auftraggeber hat die Leistungen im vereinbarten und tatsächlich angebotenen Umfang abzunehmen. Die Festlegungen in **Anlage 5** bleiben unberührt. Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmepflicht nicht nach, ist KISA berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme der Leistungen zu setzen. Sollte die Frist ergebnislos verstreichen, verliert der Auftraggeber seinen Anspruch auf die betreffende Leistung. KISA ist in diesen Fällen gleichwohl berechtigt, die Leistungen wie vereinbart abzurechnen.

- (2) Der Auftraggeber wird KISA alle für die ordnungsgemäße Leistungserbringung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.
- (3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass der zum Datenschutzbeauftragten benannte Mitarbeiter von KISA ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. Er verpflichtet seine Auftragsverarbeiter entsprechend. Artikel 38 Abs. 1 DSGVO bleibt unberührt.
- (4) Der Auftraggeber unterstützt den zum Datenschutzbeauftragten benannten Mitarbeiter von KISA bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39 Abs. 1 DSGVO, in dem er die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung stellt und im erforderlichen Umfang auch Zutritt zu seinen Betriebsräumen gewährt.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Erbringt KISA die geschuldeten Leistungen nicht oder nicht wie geschuldet, hat der Auftraggeber KISA hierauf unverzüglich nach Erkennen der Minderleistung hinzuweisen. KISA ist in diesem Fall zunächst berechtigt, die fehlerhafte Leistung ohne Berechnung innerhalb angemessener Frist zu wiederholen. Die hierfür notwendigen Informationen / Mitwirkungshandlungen sind hierzu gegebenenfalls erneut zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sollte auch die Wiederholung der Leistung fehlschlagen, so ist der Auftraggeber zur angemessenen Minderung der die mangelbehaftete Leistung betreffenden Vergütung berechtigt. Ist der Mangel von KISA zu vertreten, kann der Auftraggeber – bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen – nach Maßgabe des § 12 Absatz (4) außerordentlich kündigen und Schadens- und Aufwendungsersatz nach Maßgabe des § 7 verlangen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung von KISA ist für qualitative Leistungsstörungen abschließend in § 6 geregelt.
- (2) Im Übrigen tritt eine Haftung von KISA nur ein,
 1. wenn der Schaden durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch KISA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist oder
 2. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von KISA, ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Fälle einer Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

- (3) Haftet KISA gemäß Abs. 2 Ziffer 1, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehung KISA bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Die Haftung ist in den genannten Fällen auf einen Betrag von maximal 100.000 EUR begrenzt. In diesem Fall erstreckt sich die Haftung gleichwohl nicht auf mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn.
- (4) Schadensersatzansprüche hat der Auftraggeber innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach dem Eintreten des anspruchsbegründenden Ereignisses und nach dem er von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, schriftlich unter Angabe der anspruchsbegründenden Tatsachen gegenüber KISA geltend zu machen. Unabhängig von der Kenntnis oder dem Kennenmüssen des Gläubigers verjähren die Schadensersatzansprüche i. S. d. Abs. 3 innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach ihrer Entstehung. Vorstehendes gilt nicht im Fall einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regelung gilt auch nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlicher Pflichtverletzung oder grobfahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht von KISA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 8 Vergütung

- (1) Für die genannten Leistungen erhält KISA eine Pauschalvergütung. Die Preise für zusätzlich vereinbarte Aufwendungen sowie die Vergütung von Reisezeiten und die Erstattung von Reisekosten ergeben sich aus **Anlage 4 - Preisblatt**.
- (2) Für alle genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 9 Aufrechnungsverbot und Anpassung der Vergütung

- (1) Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Auftraggeber nur mit bzw. aufgrund einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet.

- (2) KISA hat im Falle einer Änderung der maßgebenden allgemeinen Listenpreise das Recht, die vertraglich geschuldete Vergütung nach folgender Maßgabe einseitig zu ändern:
1. Die Vergütung kann erstmals frühestens 12 Monate nach Vertragsabschluss, nicht aber vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit erhöht werden. Ein erneutes Erhöhungsverlangen kann nicht vor Ablauf weiterer 12 Monate wirksam gestellt werden.
 2. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber anzukündigen und wird frühestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam.
 3. Übersteigt die Erhöhung der Vertragspreise 3 % der zuletzt gültigen Preise, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages mit einer Frist von 4 Wochen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geänderten Preise berechtigt.

§ 10 Rechnungslegung

- (1) Rechnungslegung erfolgt durch KISA ausschließlich gegenüber dem Hauptauftraggeber. Für den Rechnungsbetrag haften Hauptauftragnehmer und Sharingpartner als Gesamtschuldner.
- (2) Leistungen, die nach Aufwand zu vergüten sind, weist KISA durch die Aufzeichnungen ihrer Mitarbeiter nach, die mit Rechnungslegung an den Auftraggeber übersandt werden. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Prüfung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungserhalt verpflichtet. Erfolgen innerhalb dieser Frist keine begründeten Einwendungen, gilt der Stundennachweis als anerkannt.
- (3) Die Abrechnung der vereinbarten Servicepauschalen erfolgt in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Kalenderquartals.
- (4) Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung (entscheidend ist das Datum des Zahlungseingangs) unbar durch Überweisung auf das Konto von KISA zu leisten. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist KISA berechtigt, dem Auftraggeber für den durch die Nichtzahlung und die Geltendmachung des fälligen Betrags anfallenden Aufwand eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 5,- EUR zu berechnen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass KISA hierdurch ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger ist als die Bearbeitungspauschale. Weitergehende Schadensersatzansprüche von KISA sowie die Geltendmachung von Verzugszinsen durch KISA bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Verschwiegenheit

- (1) KISA verpflichtet sich, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach diesem Vertrag zu verwenden.
- (2) Der mit den Aufgaben nach Artikel 39 Abs. 1 DSGVO betraute Mitarbeiter von KISA unterliegt der aus seiner Benennung zum Datenschutzbeauftragten erwachsenden Verschwiegenheitsverpflichtung nach Artikel 38 Abs. 5 DSGVO, § 38 Abs. 2 i. V. m. § 203 Abs. 2 a StGB.

§ 12 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag tritt am **xx.xx.20xx** in Kraft.
- (2) Für Leistungen nach § 1 Absatz (1) Ziffer 1, Anlage 1 ist eine Laufzeit von drei Jahren vereinbart. Der Vertrag verlängert sich insoweit um weitere drei Jahre, sofern zwischen den Vertragspartnern nichts Abweichendes vereinbart ist. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende der (gegebenenfalls verlängerten) Vertragslaufzeit zulässig.
- (3) Für Leistungen nach § 1 Absatz (1) Ziffer 2, Anlage 2 ist eine feste Laufzeit von drei Jahren vereinbart. Der Vertrag endet für Leistungen nach Anlage 2 nach Ablauf von drei Jahren, ohne dass es hierzu einer (Teil-)Kündigung bedarf.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund i.d.S. ist nur anzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages für den Kündigenden unzumutbar machen. Für den Auftraggeber liegt ein zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigender wichtiger Grund insbesondere darin, dass er die Benennung des betrauten Mitarbeiters zum Datenschutzbeauftragten wirksam widerrufen hat oder die Benennung zum Datenschutzbeauftragten aus einem anderem von KISA zu vertretenden Grund vor Ablauf des Vertrages endet.
- (5) Jede Kündigung dieses Vertrages durch KISA werden die Partner gleichzeitig als Niederlegung des Amtes des Datenschutzbeauftragten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung behandeln. Endet der Vertrag aufgrund einer Kündigung des Auftraggebers behandeln die Vertragspartner dies als Widerruf einer Benennung zum Datenschutzbeauftragten zum Zeitpunkt des Vertragsendes.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Leipzig
- (2) Es gilt deutsches Recht.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen bei Vertragsabschluss nicht. Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen sowie die vollständige oder teilweise Aufhebung oder Kündigung der genannten Vertragsdokumente bedürfen mindestens der Textform. Zur Wahrung der Form genügt in jedem Fall die telekommunikative Übermittlung der wechselseitigen Erklärungen bspw. per E-Mail mit beigefügter Scancopy (vereinfachtes Verfahren) oder der Briefwechsel bei einer Abgabe von Erklärungen in Schriftform, eine Unterzeichnung durch die Vertragspartner auf derselben Urkunde ist möglich, aber für die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht erforderlich.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine solche wirksame Bestimmung, die dem ursprünglichen Willen der Partner in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht weitestgehend entspricht. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine diesen Anforderungen genügende Regelung treffen.
- (5) Die Anlagen:
 - Anlage 1 - Serviceleistungen des DSB
 - Anlage 2 - Umsetzung der grundlegenden Anforderungen der DSGVO, Initialprojekt
 - Anlage 3 - Bestellurkunde des DSB
 - Anlage 4 - Preisblatt
 - Anlage 5 - Organisatorisches und Mitwirkungspflichtensind Vertragsbestandteile.

Leipzig, den

, den

gez. Andreas Bitter
Geschäftsführer